



Erläuterungen zur Kooperationsvereinbarung

zwischen Lead Partner und den Projektpartnern im
Programm INTERREG VA Deutschland-Niederland

1. Hintergrund

Ebenso wie beim INTERREG IV A-Programm ist es für die in einem Projekt zusammenarbeitenden Partner (Lead Partner und Projektpartner) in INTERREG V A verpflichtend, eine Kooperationsvereinbarung für die gemeinsame Durchführung eines Projektes abzuschließen. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus Artikel 13 „Begünstigte“ der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Mit „federführender Begünstigter“ ist der Lead Partner, mit „Begünstigten“ sind die Projektpartner gemeint.

Artikel 13 Absatz 2 a bestimmt, dass der Lead Partner die Aufgabe wahrnimmt, die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten in einer Vereinbarung festzulegen. Daneben führt Artikel 13 aus, welche Regelungen u.a. in der Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden müssen.

Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 lautet im Einzelnen wie folgt:

Begünstigte

1. Wenn es in einem Kooperationsprogramm für ein Vorhaben zwei oder mehr Begünstigte gibt, benennen die Begünstigten zusammen einen federführenden Begünstigten.
2. Der federführende Begünstigte:
 - a) erstellt, zusammen mit den anderen Begünstigten, eine Vereinbarung, die Bestimmungen enthält, die unter anderem die wirtschaftliche Verwaltung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel gewährleisten, sowie Vorkehrungen für die Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge,
 - b) trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Vorhabens,

c) stellt sicher, dass die von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Vorhabens angefallen sind und den Maßnahmen, die von allen Begünstigten vereinbart wurden, und dem Dokument entsprechen, das die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 12 Absatz 5 ausgestellt hat,

d) stellt sicher, dass von anderen Begünstigten gemeldete Ausgaben von einem Kontrolleur bzw. mehreren Controlluren nachgeprüft wurden, wenn diese Prüfung nicht von der in Artikel 23 Absatz 3 genannten Verwaltungsbehörde durchgeführt wurde.

3. Sofern in den Vereinbarungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a nichts anderes festgelegt wurde, stellen die federführenden Begünstigten sicher, dass die anderen Begünstigten den Gesamtbetrag der Beiträge aus den Fonds so schnell wie möglich und in vollem Umfang erhalten. Der den anderen Begünstigten zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung verringert.

Da sich die Verpflichtung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung unmittelbar aus der Verordnung ergibt, wurde diese Verpflichtung in Ziffer 3.9.2 der Förderbestimmungen (RRL INTERREG D-NL) aufgenommen und zeitlich befristet. Grundsätzlich muss die Vereinbarung vor der Genehmigung des Projektes vorliegen.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Einleitung/Präambel

Die Festlegung auf einen federführenden Begünstigten (Lead Partner) aus ihrer Mitte erfolgt durch die am Projekt beteiligten Partner bei der Antragstellung. Der Lead Partner unterzeichnet den Antrag und ist damit in seiner Eigenschaft als federführender Begünstigter endverantwortlich für das Projekt und die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 geregelten Aufgaben.

Da, wo in der Kooperationsvereinbarung Lead Partner und Projektpartner gleichzeitig gemeint sind, wird der Begriff „Partner“ angewendet.

In der Präambel werden die zugrundeliegenden Regelungen, Bestimmungen und Dokumente, die von den Partnern insbesondere zu beachten sind, aufgeführt.

Artikel 1 Zusammenarbeit und finanzieller Umfang

Um Deutlichkeit zwischen den Partnern zu schaffen, ist die Regelung folgender Basisabsprachen notwendig: Laufzeit, Ziel und finanzieller Umfang.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Partner während der gesamten Laufzeit des Projektes zusammen arbeiten sollen. Es kann jedoch vorkommen, dass nach Abschluss eines Projektes – zum Beispiel – Nachfragen von den Zuschussgebern kommen. Erst wenn die formale Abschlussbestätigung durch die bewilligende Stelle erfolgt, kann ein Projekt - vorbehaltlich des formalen Programmabschlusses durch die Kommission - abgeschlossen werden. In bestimmten Situationen kann daher eine Zusammenarbeit zwischen den Partnern nach Ende des Projektes und vor dem formalen Abschluss des Projektes notwendig sein.

Da im Projektantrag und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich Laufzeit, Ziel und finanzieller Umfang angegeben werden und die Basis für die Zusammenarbeit darstellen, werden diese Unterlagen – sowie gegebenenfalls die Verlängerungsanträge sowie deren Zuwendungsbescheide - zum Bestandteil der Kooperationsvereinbarung erklärt (Absatz 2).

Absatz 3 bezieht sich auf Regelungen in den Förderbestimmungen (Ziffer 4 der RRL INTERREG D-NL). Die Aufteilung des veranschlagten Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes auf die Partner (Absatz 3) dient der Transparenz und der Kontrolle der pro Partner tatsächlich angefallenen Kosten im Vergleich zu den ursprünglich von ihm veranschlagten Kosten gemäß letztgültigem Projektantrag.

Dabei muss jedem Partner klar sein, dass Erhöhungen bei den veranschlagten Kosten nach Genehmigung des Projektantrages durch den Lenkungsausschuss zu Lasten des Zuwendungsempfängers gehen (siehe Förderbestimmungen, Ziffer 2.1 der ANBest INTERREG D-NL).

Verringern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so verringert sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers (siehe Förderbestimmungen Ziffer 2.1 der ANBest INTERREG D-NL).

Artikel 2 Projektpartner

Dieser Artikel führt die Bestimmungen des Art. 13 Absatz 2 a der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 weiter aus: das Festlegen der Modalitäten mit den anderen Begünstigten in einer Vereinbarung.

In Absatz 4 sind die Verpflichtungen aus den Förderbestimmungen (Ziffer 5 der ANBest INTERREG D-NL) aufgenommen. Der hinterliegende Gedanke bei der Informationspflicht der Projektpartner gegenüber dem Lead Partner liegt in der Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Fortgangs des Projektes. Sobald Änderungen, Probleme, Verzögerungen oder sonstige Umstände innerhalb der Durchführung des Projektes auftreten oder Einfluss auf das Projekt haben können etc., ist der Lead Partner in diesen Fällen

so früh wie möglich zu informieren. Der Lead Partner kann dann, sofern notwendig, Maßnahmen treffen, um den Fortgang des Projektes nicht zu gefährden.

Artikel 3 Lead Partner

Hier werden die Bestimmungen des Art. 13 Absatz 2 a und b der Verordnung (EU) 1299/2013 aufgenommen.

Art. 13 Absatz 2 b legt fest, dass der Lead Partner für die Durchführung des Projektes verantwortlich ist. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 125 (EU) der Verordnung 1303/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über u.a. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds müssen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Projektes getroffen werden. In Absatz 2 wird z.B. die Vorschrift aufgenommen, dass der Lead Partner dafür Sorge trägt, dass die Projektpartner bei der Ausführung des Projektes für alle das Projekt betreffende Finanzvorgänge gesondert Buch führen oder einen geeigneten Buchführungscode benutzen.

Artikel 4 Finanzielle Berichterstattung / Mittelabrufe

Absatz 1 basiert auf den Förderbestimmungen (Ziffer 1.4 und 6.3 der ANBest INTERREG D-NL).

Absatz 2 hängt mit den Bestimmungen in Ziffer 6.3.1, 1.8 und 6.4 der ANBest INTERREG zusammen. Danach hat der Lead Partner mit jedem Mittelabruf eine Belegliste vorzulegen.

Artikel 5 Weiterleitung der abgerufenen Zuschussmittel

Absatz 1 folgt der Festlegung in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013. Danach ist der Lead Partner für die Überweisung der INTERREG-Beteiligung an die an dem Vorhaben beteiligten Projektpartner zuständig. Hier kann für die Zeitspanne der Überweisung nach Erhalt des Betrages durch die Bescheinigungsbehörde noch eine Frist, z.B. 14 oder 30 Tage, gewählt werden. Alternativ könnte festgelegt werden, dass die Überweisung durch den Lead Partner umgehend an die Projektpartner zu erfolgen hat.

Absatz 2 greift ein Erfordernis von Artikel 13 Absatz 2 a der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 auf. In der Kooperationsvereinbarung müssen u.a. auch Modalitäten „für die Wiedereinziehung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen“ festgelegt werden. Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 gibt eine nähere Erläuterung: „Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten bzw. dem Alleinbegünstigten wiedereingezogen werden. Die Begünstigten erstatten dem federführenden Begünstigten die rechtsgrundlos gezahlten Beträge.“ In Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung wird

dazu festgelegt, dass alle zu Unrecht erhaltenen Beträge so schnell wie möglich – mit Festlegung einer Frist - zurückgezahlt werden müssen.

Artikel 6

Erstattung der Zuwendung

Die Förderbestimmungen (Ziffer 8 der ANBest INTERREG D-NL) legen fest, dass, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit vollständig oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird, die Zuwendung infolgedessen unverzüglich erstattet werden muss.

Artikel 6 verpflichtet den Lead Partner und die Projektpartner zur Erstattung, einschließlich etwaiger Zinsen.

Artikel 7 Akten- und Belegaufbewahrung

Artikel 7 betrifft eine Vorschrift über die Aufbewahrung von Dokumenten über einen vorgeschriebenen Zeitraum gemäß Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit den Bestimmungen in den Förderbestimmungen (Ziffer 1.8 und 6.4 der ANBest INTERREG D-NL).

Artikel 8 Information und Publizität

Artikel 8 verweist auf die Förderbestimmungen (Ziffer 9 der ANBest INTERREG D-NL). Ziffer 9 führt die Vorschriften in Bezug auf die Bestimmungen in Art. 115 und Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, nämlich „Detaillierte Regelungen zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und den Informationsmaßnahmen für Antragsteller und Begünstigte“, weiter aus. Im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung dieser Vorschriften wird auf die Website des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland (www.deutschland-nederland.eu) verwiesen.

Artikel 9 Vorhandene Kenntnisse

Artikel 10 Neue Kenntnisse

Artikel 11 Rechte von Dritten

Diese drei Artikel behandeln die Bereiche “vorhandene und neue Kenntnisse” und “intellektuelle Eigentumsrechte”. In den o.g. Artikeln wird u.a. geregelt, wie zwischen den Partnern innerhalb des Projektes mit dem eingebrachten Wissen, mit neu entwickeltem Wissen und mit der Zurverfügungstellung dieses Wissens umzugehen ist. Artikel 11 enthält darüber hinaus Regelungen hinsichtlich der Bereitstellung von Wissen gegenüber Dritten.

Im Hinblick auf die Art der zu erwartenden Projekte in INTERREG V A und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den vorangegangenen Programmen ist die Aufnahme von Bestimmungen, wie sie in

diesen drei Artikeln vorgestellt werden, dringend anzuraten. *Bei den unter Art. 9 – 11 dargestellten Regelungen handelt es sich um Vorschläge.* Letztendlich müssen die Partner festlegen, wie mit vorhandenen intellektuellen Eigentumsrechten und eventuell neu sich ergebenden intellektuellen Eigentumsrechten umzugehen ist.

Bei der Formulierung von Artikel 10 gilt zu beachten, dass bei der Beteiligung von Forschungseinrichtungen, die Forschungsaktivitäten ausführen, die als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft werden, und deshalb einen dementsprechenden Fördersatz erhalten, unter Beachtung der geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 12 Geheimhaltung

Im Hinblick auf die Art der zu erwartenden Projekte und um die zu erreichenden Ziel dieser Projekte durch eine optimale Zusammenarbeit zwischen den Partnern zu gewährleisten, ist es sinnvoll, um die gegenseitige Offenheit zwischen den Partnern zu fördern. Eine gegenüber Dritten vereinbarte Geheimhaltung bietet hierzu eine gute Unterstützung.

Eine alternative Formulierung für Artikel 12 könnte sein:

Im Prinzip sind alle Kenntnisse öffentlich, außer es betrifft:

- vorhandene Kenntnisse bei einem Partner, wofür eine Geheimhaltungspflicht besteht,
- neue Kenntnisse, worauf ein Partner ein intellektuelles Eigentumsrecht geltend macht oder geltend machen will,
- neue Kenntnisse, die für kommerzielle Vermarktung in Betracht kommen.

Die Partner verpflichten sich zur vollständigen Geheimhaltung gegenüber Dritten, wie in Artikel 12 beschrieben. *Bei der unter Art. 12 dargestellten Regelung handelt es sich um einen Vorschlag.*

Artikel 13 Änderung

Spricht für sich.

Artikel 14 Laufzeit

Spricht für sich.

Artikel 15 Beendigung

Sollte aufgrund eines in diesem Artikel genannten Umstandes ein Partner nicht länger imstande sein, am Projekt teilzunehmen, wird hier den übrigen Partnern die Gelegenheit geboten, die Zusammenarbeit mit diesen Partner zu beenden. Dieses soll gewährleisten, dass das Projekt gemäß ursprünglicher

Planung weitergeführt werden kann und nicht einer der hier genannten Umstände den Fortgang des Projektes hemmt.

Da das Eintreten von einem der hier genannten Gründe direkte Konsequenzen für die weitere Fortführung des Projektes nach sich zieht, muss unmittelbar Kontakt mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement aufgenommen werden. Nur in eingehender Überlegung mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement können die übrigen Partner beschließen, die Kooperationsvereinbarung mit dem betreffenden Partner aufzuheben.

In Absatz 1b und c muss noch eine Fristsetzung gewählt werden, z.B. 60 Tage.

Die Bestimmung in Absatz 4 hängt mit den Förderbestimmungen (Ziffer 8 der ANBest INTERREG D-NL) zusammen. Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder sonst für unwirksam erklärt werden kann. Wenn dieser Beschluss erfolgt, soll die Kooperationsvereinbarung als Folge davon beendet werden. Im Rahmen einer „guten Partnerschaft“ verpflichten sich die Partner, an einer korrekten Abwicklung der aus dem Widerruf oder der Beendigung resultierenden Folgen mitzuarbeiten

Artikel 16 Beitritt von Partnern während der Projektlaufzeit

Erfahrungen aus dem letzten Programm haben gezeigt, dass es gerade bei innovativen und/oder Technologieprojekten nicht nur zu einem vorzeitigen Ausscheiden der Partner aus dem Projekt kommt, sondern dass auch neue Partner während der Projektlaufzeit aufgenommen werden. Damit die Kooperationsvereinbarung bei Aufnahme eines neuen Partners nicht erneut geschlossen zu werden braucht beziehungsweise von allen Partnern erneut unterzeichnet werden muss, bietet die neue Bestimmung die Möglichkeit, den neuen Projektpartner über eine entsprechende Erklärung in das Projekt aufzunehmen. Auf diese Weise werden die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung auch für den neuen Partner rechtsverbindlich.

Artikel 17 Rechtswahl

Hier müssen die Partner die anzuwendende Rechtsgrundlage für die Kooperationsvereinbarung vereinbaren. Falls die Partner diese Entscheidung nicht treffen, ist auf die Kooperationsvereinbarung, dem Handhabungsgrundsatz folgend, das Recht des Landes anzuwenden, womit das Projekt bei der Durchführung am engsten verbunden ist (z.B. das Land, wo die Partner die meisten Leistungen verrichten werden).

Für eine handhabbare Vereinbarung ist es ratsam, das Recht des Landes zu wählen, wo der Lead Partner oder aber die Mehrheit der Projektpartner ihren Sitz haben.